

By PwC Deutschland | 22 July 2022

Update: Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen "Spin-Off" kein steuerpflichtiger Kapitalertrag

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ an private Kleinanleger nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. § 20 Abs. 4a Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist auch auf ausländische Vorgänge anwendbar, die bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Abspaltung nach deutschem Recht entsprechen.

Sachverhalt

Der Kläger hielt Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC), einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskundengeschäft der HPI auf ihre Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre im Rahmen eines sog. "Spin-Off" Aktien der HPE. Diese buchte die Bank des Klägers in dessen Depot ein. Der Kläger war nunmehr im selben Verhältnis an beiden Gesellschaften beteiligt.

Das Finanzamt behandelte die Aktienzuteilung beim Kläger als steuerpflichtigen Kapitalertrag.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage statt (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamtes zurück.

Eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien nach § 20 Abs. 4a Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) sei auch bei einem US-amerikanischen "Spin-Off" möglich. Voraussetzung sei, dass die "wesentlichen Strukturmerkmale" einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes erfüllt seien.

Die Kapitalverkehrsfreiheit gebiete eine Erstreckung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG auf ausländische Vorgänge. Rechtsfolge der Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei, dass die Einbuchung der aufgrund des „Spin-Off“ erhaltenen Aktien im Depot des Klägers nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führe. Erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE bzw. HPI seien etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern.

Update (22. Juli 2022)

Das Urteil VIII R 9/19 wurde im BStBl. veröffentlicht, BStBl. II 2022, Seite 359.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 01. Juli 2021 ([VIII R 9/19](#)), veröffentlicht am 14. Oktober 2021, vgl. die [Pressemitteilung 036/21](#) sowie die im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteile [VIII R 28/19](#), [VIII R 6/20](#), [VIII R 19/20](#) und [VIII R 27/20](#) vom selben Tage.

Keywords

[Abspaltung](#), [Einkommensteuerrecht](#), [Hewlett Packard](#), [Sachausschüttung](#), [Spin-off](#), [Umwandlungssteuergesetz \(UmwStG\)](#)